

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/6543 —

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

- Umsetzung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen mit den Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) beschlossenen Sanktionsmaßnahmen gegenüber Libyen in nationales Recht.
- Strafbewehrung der Verordnung (EG) Nr. 3274/93.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 12/6543 — zuzustimmen.

Bonn, den 13. April 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Josef Grünbeck
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Josef Grünbeck

Die Verordnung wurde am 14. Januar 1994 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, bis spätestens 28. April 1994 Bericht zu erstatten.

Die Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) sowie aus Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3274/93 des Rates vom 29. November 1993 zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen ergeben.

Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossene Resolution 883 (1993) sieht eine Verschärfung des mit der Resolution 748 (1992) verhängten Embargos vor, da Libyen die in den Resolutionen 731 (1992) und 748 (1992) erhobenen Forderungen nicht erfüllt hat.

Da sich die Resolution 883 (1993) ebenso wie die Resolution 748 (1992) auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen stützt, ist sie für alle Staaten bindend. Durch die vorliegende Verordnung erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre diesbezüglichen Verpflichtungen.

Durch die neue Resolution werden in das Embargo zusätzlich Beschränkungen für die libysche Luftverkehrsgesellschaft, die Ausfuhr von Waren, die Bereitstellung von Dienstleistungen und den Abschluß von

Rechtsgeschäften einbezogen. Ziel dieser Sanktionsmaßnahmen ist die Verhinderung des Baus und Betriebs von Rohöl-Ausfuhrterminals und Raffinerien sowie die Beschränkung des Luftverkehrs. Diese Regelungen wurden bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 3274/93 des Rates vom 29. November 1993 (ABl. EG Nr. 295 S. 1) umgesetzt und haben insofern nur deklaratorischen Charakter. Die Bedeutung der vorliegenden Verordnung liegt insbesondere in der Strafbewehrung der Sanktionsmaßnahmen sowie in der Umsetzung der Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Verstöße gegen die Embargo-Beschränkungen werden durch die Verordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 AWG als Straftaten geahndet. Ausnahmen gelten, sofern sich die endgültige Verwendung der Waren und Dienstleistungen von den oben genannten Verwendungen unterscheiden und Zahlungen im Zusammenhang mit notwendigen Betriebskosten oder Altgeschäften, bei denen die Gegenleistung vor dem 1. Dezember 1993 erbracht worden ist, steht. Sonderregelungen gelten auch für Verfügungen über Ansprüche aus dem Verkauf von oder der Versorgung mit Erdöl, Erdgas bzw. Erzeugnissen aus diesen Rohstoffen sowie für humanitäre Leistungen und Lieferungen.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig in seiner 75. Sitzung am 13. April 1994, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 13. April 1994

Josef Grünbeck

Berichterstatler

